



Tierärztliche Vereinigung für  
Tierschutz e. V. (TVT)  
Bramscher Allee 5  
49565 Bramsche

12. Februar 2021

### Runder Tisch „Onlinehandel von Tieren“ am 28.01.2021

Sehr geehrte Frau Ministerin Klöckner,

zunächst möchten wir uns noch einmal herzlich für die Möglichkeit der Teilnahme am Runden Tisch bedanken.

Wie von Ihnen gewünscht schicken wir Ihnen gerne eine Zusammenfassung der Auffassung der TVT e.V.:

Grundsätzlich bedarf der Onlinehandel mit Tieren insbesondere aus Tierschutzgründen einer Regulierung.

Hierbei sind folgende Fallkonstellationen zu berücksichtigen: innerdeutscher Handel, d.h. Verkäufer und Käufer sind in Deutschland, innereuropäischer und internationaler Handel, d.h. der Verkäufer wohnt im (EU-) Ausland. Die Regelungen müssen für all diese Bereiche zutreffend und zielführend sein.

Nach unseren Erfahrungen ist das Gros der am Onlinehandel beteiligten Händler den folgenden Bereichen zuzuordnen:

- Illegaler Verkauf einzelner Welpen aus dem süd- oder osteuropäischen Ausland: diese Tiere werden meist aus dem Urlaub in der Heimat mitgebracht um sie mit Gewinn zu verkaufen. Sie erfüllen nur in den seltensten die Bedingungen der VO (EU) 577/2013. Die Verkäufer geben häufig an, von den Bestimmungen nicht gewusst zu haben.
- Beim organisierter Welpenhandel werden Welpen aus Osteuropa über gut organisierte Strukturen in der gesamten EU verkauft. Dabei werden nach unseren Erkenntnissen die Welpen in den Heimtierausweisen häufig deutlich älter gemacht, als sie de facto sind um augenscheinlich den Anforderungen der VO (EU) 577/2013 zu entsprechen. Dieses viel



zu frühe Trennen von der Mutter und den Geschwistern führt zu den bekannten negativen Konsequenzen, welche zum einen durch die gestörte Entwicklung des normalen Sozialverhaltens, die fehlende Sozialisation und Prägung auf Artgenossen und zum anderen durch die erhöhte Anfälligkeit für Krankheiten gekennzeichnet ist.

- Legales Verbringen von Hunden und Katzen durch deutsche Organisationen mit Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG.
- Legal Handel mit zugekauften Tieren (aller Tierklassen) mit Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8b TierSchG durch Personen im Inland.
- Illegal Handel mit zugekauften Tieren (aller Tierklassen) ohne Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8b TierSchG durch Personen im In- und Ausland.
- Illegales Verbringen von Hunden und Katzen durch ausländische Organisationen ohne entsprechende Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG.
- Illegales Verbringen von Hunden und Katzen durch deutsche Organisationen und /oder selbsternannte vermeintliche „Tierschützer“ ohne Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG.
- Legales Anbieten von eigenen Nachzuchten (alle Tierklassen) von privaten Züchtern im In- und Ausland. Die Anzahl der Nachzuchten pro Jahr liegen unterhalb der in der AVV zur Durchführung des TierSchG Nr. 12.2.1.5.1 festgelegten Grenzen.
- Legales Anbieten von eigenen Nachzuchten (alle Tierklassen) von gewerbsmäßigen Züchtern mit Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8a TierSchG.
- Illegales Anbieten von eigenen Nachzuchten (alle Tierklassen) von gewerbsmäßigen Züchtern ohne Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8a TierSchG.

Der Onlinehandel läuft sowohl über Plattformen als auch über Homepages, wobei letztere häufig von Züchtern betrieben werden.

Neben den von Ihnen zum Runden Tisch eingeladenen Vertretern der Onlineplattformen gibt es noch eine Vielzahl anderer im Tierhandel aktiver Portale, wie zum Beispiel: Terraristik.com, dhd24.de, enimalia.com, annoucen.org. Neuerdings dient auch Instagram dazu, Tiere zu vermitteln.

Nach unseren Erkenntnissen ist Facebook ebenfalls eine Vermittlungsplattform mit erheblichen Verkaufszahlen. Davon betroffen sind insbesondere Hunde und Katzen, welche im Zuge einer direkten Vermittlung über ausländische Tierheime/Privatpersonen oder einer indirekten Vermittlung über deutsche Organisationen und Einzelpersonen nach Deutschland vermittelt werden. Direktvermittlungen laufen ohne Kenntnis der Behörden ab, da in der Regel keine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG vorliegt. Auch bei den indirekten Vermittlungen über deutsche Organisationen und Einzelpersonen ist das nicht immer der Fall. Über Facebook werden aber auch alle anderen Tierarten verkauft, dies geschieht überwiegend über geschlossene Gruppen

Über all diese Portale kann man alle Arten von Tieren, vom Weißbüscheläffchen bis zum Tiger, von der Boomslang bis zum Krokodil, vom Seepferdchen bis zum Katzenhai problemlos erwerben.

Allen Plattformen gemeinsam ist die Anonymität der Anbieter.



Die TVT sieht folgende Möglichkeiten, den Onlinehandel zu reglementieren:

- verpflichtende Registrierung aller Plattformen, auf denen mit Tieren gehandelt wird, in der HI-Tier (analog dem Zirkuszentralregister). Dies ist notwendig, da auf vielen Seiten kein konkreter Ansprechpartner oder auch kein Impressum zu finden ist.
- Alle Verkäufer von Tieren müssen dem Plattformbetreiber verifizierbare persönliche Daten mitteilen, dafür ist das Hochladen des Personalausweises vorstellbar.
- Gewerbsmäßige Züchter/Händler und auch "Verbringer" nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG müssen dies in der Werbeanzeige kenntlich machen und der Plattform die Erlaubnis nach § 11 übermitteln. Diese muss explizit auch das Anbieten der Tiere über den Onlinehandel erlauben.
- Der Verkäufer hat der Plattform gegenüber alle Angaben bezüglich der einschlägigen Bedingungen zu machen und diese Papiere für den Plattformbetreiber hochzuladen. Dazu gehören bspw. tierseuchenrechtliche Bestimmungen wie gültige Tollwutimpfung und Microchipnummer im Heimtierausweis, artenschutzrechtliche Kennzeichnung bzw. Cites-Papiere, EU-Vermarktungserlaubnis, ggf. Transporterlaubnis nach der VO (EU) 1/2005.
- Zusätzlich sind durch den Verkäufer bspw. folgende Angaben zu machen: Herkunft der Tiere, bspw. Herkunftsland, eigene Nachzucht, Farmzucht oder Wildfang.
- Diese Angaben sind durch geschultes Personal des Plattformbetreibers vor dem Hochladen auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen.
- Die Daten müssen den Veterinär- und Ermittlungsbehörden auf Verlangen zugänglich gemacht werden (in Analogie zum Handel mit Lebensmitteln auf Onlineplattformen), hierzu ist der § 16 Abs. 2 TierSchG als Rechtsgrundlage bereits vorhanden.
- Etablierung einer Task-Force, welche die Einhaltung der o.a. Regeln überprüft und ggf. Verstöße verfolgt.
- Verbot des Anbietens von Qualzuchten (betroffene Tierklassen sind Säugetiere, Vögel, Reptilien und Fische).

Neben dem Onlinehandel bedarf u. E. auch der daraus resultierende Transport einer Reglementierung:

Der Transport von lebenden Tieren durch deutsche Logistikunternehmen gestaltet sich nach unseren Erkenntnissen wie folgt:

Logistikunternehmen arbeiten überwiegend nach dem Hub and Spoke-Prinzip, d.h. alle Sendungen der großen Logistiker werden zu einem zentralen Umschlagsort (bei vielen Logistikern ist dieser in der Gegend von Bad Hersfeld) gefahren, dort nachts auf Fahrzeuge verteilt, die in das Zielgebiet fahren und dann an den Empfänger ausgeliefert.

Teilweise werden die Sendungen auch von Subunternehmern mit Privatfahrzeugen an die lokalen Niederlassung der Logistiker verbracht, von dort aus mit Fahrzeugen des Logistikers zum Umschlagsort gefahren, dort in andere Transportfahrzeuge des Logistikers umgeladen, wieder zu einer lokalen Niederlassung gebracht und von dort aus (evtl. wieder durch Subunternehmer in Privat PKW) zu den Empfängern verbracht. Dies ist auch der Fall, wenn die direkte Fahrt vom Versand- zum Bestimmungsort erheblich kürzer wäre als die Fahrt über den Umschlagsort. Dadurch verlängern sich die Transportzeiten für die Tiere erheblich. Dies steht im deutlichen Widerspruch zum Art. 3 Buchst. a) der VO (EU) 1/2005, wonach vor der Beförderung alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten.



Ähnlich ist es beim Transport von Tieren (hier vor allem Hunde und Katzen) aus dem Ausland. Der Fahrer (des eventuell sogar nach VO (EG) 1/2005 zugelassenen Transportunternehmens) fährt eine Route ab, entlang derer immer wieder einzelne Tiere abgeladen bzw. in Privat-PKW's umgeladen werden.

Wir haben beispielsweise Kenntnis von einem Fall, bei dem die lt. Routenplaner unter Berücksichtigung des Kfz-Typs und Verkehrsaufkommen berechnete Fahrtzeit von 8,5 Stunden tatsächlich aber 37,5 Stunden dauerte.

Um einen ordnungsgemäßen Vollzug einer Reglementierung des Onlinehandels zu gewährleisten, müssen ebenfalls die Möglichkeiten der Ahndung bei Verstößen verbessert werden.

Das ist derzeit nicht im ausreichenden Maße möglich. Zwar kann das Instrument der Sicherheitsleistung nach § 46 OWiG in Verbindung mit § 132 StPO genutzt werden, um bei Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, die Durchführung des Bußgeldverfahrens sicherzustellen, dies scheitert unserer Erfahrung nach aber häufig daran, dass die betroffenen Personen kein Bargeld mit sich führen.

Ein Vollzug bspw. bei Verstößen gegen § 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG ist bei Organisationen mit Sitz im Ausland derzeit nicht möglich. Zwar wurde mit dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (RB Geld) ein europaweites, grenzübergreifendes Instrument für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Geldsanktionen geschaffen, jedoch kann dieser keine Wirkung entfalten, da der Mitgliedstaat vor der Vollstreckung prüft, ob sich der Tatbestand auch in den nationalen Gesetzen wiederfindet, was bei der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG und anderen, den § 11 TierSchG betreffenden Tatbeständen nicht der Fall ist.

Eine Lösung, den illegalen Handel mit Tieren auch im EU-Ausland ahnden zu können wäre, diesen Handel nach Artikel 5 des Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates als Betrug einzustufen. Damit entfielen die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen.

Weiterhin wäre es unserer Ansicht nach hilfreich, auf europäischer Ebene für eine gemeinsame Strategie zu werben.

Wir freuen uns schon auf die angekündigte Fortsetzung des Runden Tisches und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.